

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) für Hunde bestimmter Rassen gemäß § 10 LHundG NRW



1. Hundehalter/in

Familienname		Vorname		
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Geburtsort		
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

2. Hund/e

Ich halte folgende/n Hund/e bestimmter Rassen gemäß § 10 Abs. 1 LHundG NRW:

Anzahl	<input type="checkbox"/> Alano <input type="checkbox"/> Bullmastiff <input type="checkbox"/> Mastino Español <input type="checkbox"/> Fila Brasileiro <input type="checkbox"/> Rottweiler <input type="checkbox"/> Kreuzung der oben genannten Rassen untereinander oder deren Kreuzung mit anderen Hunden	<input type="checkbox"/> American Bulldog <input type="checkbox"/> Mastiff <input type="checkbox"/> Mastino Napoletano <input type="checkbox"/> Dogo Argentino <input type="checkbox"/> Tosa Inu
Rassen: (Verpflichtung zum Nachweis der Rassen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 LHundG NRW)		

Ich bin Halter/in folgender Hunde:

Lfd. Nr.	Rasse	Wurfstag (TT.MM.JJJJ)	Haltung seit (TT.MM.JJJJ)	Fellfarbe/n, besondere Kennzeichen
1				
2				
3				
4				

Lfd. Nr.	(Ruf)Name	Geschlecht	kastriert	Mikrochip	Nummer der Hundemarke
1		<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
		<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	
2		<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
		<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	
3		<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
		<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	
4		<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
		<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

Form-Solutions
Artikel-Nr. NW120834
E-Mail: info@form-solutions.de
www.form-solutions.de



3. Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 LHundG NRW

- Ich bin in der Lage, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen.
- Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet und lege vor:
- Nachweis der Sachkunde (bitte in Kopie beifügen):
 - Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes
 - Ich bin Tierärztin/Tierarzt bzw. Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung.
 - Ich bin Inhaber eines Jagdscheines bzw. habe die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt.
 - Ich besitze eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden.
 - Ich bin Polizeihundeführerin / Polizeihundeführer.
 - Ich bin aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Absatz 3 LHundG NRW berechtigt, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.
 - Sachkundebescheinigung gemäß § 10 Absatz 3 LHundG NRW einer oder eines Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle.
 - Nachweis der Zuverlässigkeit - Führungszeugnis
 - Passbild (zum Ausstellen der mitzuführenden Erlaubnisbescheinigung)
 - Nachweis, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen. (z.B. Grundriss-Skizze, Lageplan, Fotos, Mietvertrag)
 - Einverständniserklärung des Vermieters zur Haltung der/des o. g. Hunde/s.
 - Nachweis einer Hundehalterhaftpflichtversicherung (Mindestversicherungssummen in Höhe von 500.000 € für Personenschäden und in Höhe von 250.000 € für sonstige Schäden) Kopie der gültigen Versicherungspolice sowie aktueller Nachweis sowie jährliche Vorlage des aktuellen Nachweises.
 - Nachweis der fälschungssicheren Kennzeichnung (Mikrochip) des Hundes (Kopie Impfausweis)

Hinweis

Gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 LHundG NRW sind Hunde bestimmter Rassen im Sinne von § 10 Abs. 1 LHundG NRW außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 3 LHundG NRW ist einem Hund bestimmter Rassen im Sinne des § 10 Abs. 1 LHundG NRW ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen.

Die zuständige Behörde kann für Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 3 Abs. 2 LHundG NRW **im Alter von 24 Monaten** auf Antrag (formlos) eine Befreiung von der Maulkorb- und Leinenpflicht erteilen, wenn der Nachweis einer Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde (Veterinäramt) erbracht ist. Gemäß § 10 Abs. 2 LHundG NRW kann die Verhaltensprüfung auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle durchgeführt werden.



Für Hunde, die das Alter von 24 Monaten noch nicht erreicht haben, kann eine befristete Ausnahme von der Anlein- und Maulkorbtragepflicht erteilt werden, wenn die regelmäßige, mindestens alle zwei Wochen erfolgende Teilnahme an einer Junghundausbildung (z. B. Vorbereitung zur Begleithundausbildung) der zuständigen Behörde gegenüber nachgewiesen wird.

Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 10 Abs. 1 LHundG NRW sind auch nach Erteilung einer Befreiung der Leinen- / Maulkorbtragepflicht an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundenauslaufbereiche,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten,
- außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 LHundG NRW darf eine andere Aufsichtsperson außerhalb des befriedeten Besitztums einen gefährlichen Hund nur führen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHundG NRW (Nachweis der Sachkunde und Zuverlässigkeit) erfüllt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, den Hund bestimmter Rassen sicher zu halten und zu führen. Die Nachweise sind der Ordnungsbehörde zusammen mit einem Passbild vorzulegen.

Das gleichzeitige Führen von mehreren Hunden bestimmter Rassen gemäß § 10 Abs. 1 LHundG NRW durch eine Person ist unzulässig.

Ich versichere, dass die Angaben richtig sind und ich nicht

- a) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute/r nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches bin.
- b) trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig bin.

Mir ist bekannt, dass Ordnungswidrigkeiten nach dem Landeshundegesetz gemäß § 20 Absatz 3 LHundG NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift